

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Handschlag bei Vereidigung von kommunalen Mandatsträgern

Die **Kleine Anfrage 4074** vom 3. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Nach der Wahl des Eisenacher Stadtrats vereidigte die Eisenacher Oberbürgermeisterin Katja Wolf alle alten und neuen Ratsmitglieder. Der Eisenacher NPD-Fraktionschef und Thüringer NPD-Landesvorsitzende Patrick Wieschke kündigte im Anschluss eine Klage an, weil die Oberbürgermeisterin ihm dabei nicht die Hand reichte. Wie die Thüringer Allgemeine unter Berufung auf das Innenministerium am 26. Juni 2014 berichtete, stünde in der Kommunalordnung zwar, dass Ratsmitglieder formal per Handschlag verpflichtet werden sollten, dies hätte jedoch eher deklaratorischen Charakter. In den Kommentierungen des entsprechenden Paragrafens werde klar gemacht, dass niemand zu "direktem Körperkontakt" verpflichtet werden könne. Wolf erklärte, dass sie nicht bereit sei einem "herausgehobenen Kader der Thüringer NPD wie dem Landesvorsitzenden Patrick Wieschke, der unter anderem wegen Volksverhetzung verurteilt (sei), besondere Höflichkeit oder gar den Handschlag entgegenzubringen". Die NPD sei eine rechtsradikale, der deutschen Verfassung widersprechende Partei mit einem klar undemokratischen Profil. Deswegen halte sie den Handschlag für das "falsche Signal, weil es eine demokratische Normalität vorspiegelt, die es aber mit der undemokratischen NPD nicht geben kann". Oberbürgermeisterin Wolf hatte den drei NPD-Mandatsträgern gegenüber die Verpflichtungsformel vorgelesen, in der sie die Ratsmitglieder auf "gewissenhafte Pflichterfüllung" und die Einhaltung der Gesetze verpflichtete. Alle drei NPD-Mitglieder hätten darauf mit den Worten "Ich verpflichte mich" geantwortet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Müssen Ratsmitglieder eines neugewählten Kommunalparlaments bei einer Vereidigung zwingend "per Handschlag" vereidigt werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Einschätzung?
2. Nach welchen Maßgaben muss eine solche Vereidigung vonstattengehen und ist es nach Dafürhalten der Landesregierung ausreichend, wenn die Verpflichtungsformel vorgelesen und durch die Worte "Ich verpflichte mich" von den Mandatsträgern anerkannt wird?
3. Entstehen durch den Handschlag bei der Vereidigung Rechtsfolgen?
4. Sind der Landesregierung weitere Fälle aus dem Jahr 2014 bekannt, in denen Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landräte gegenüber NPD-Vertretern auf einen Handschlag bei der Vereidigung verzichteten (bitte einzeln auflisten)?
5. Hält es die Landesregierung vor dem Hintergrund von Straftaten und einer Stellung als führender Exponent einer verfassungsfeindlichen Partei für zulässig, dem NPD-Landesvorsitzenden einen Handschlag bei der Vereidigung zur Annahme eines Mandats zu verwehren?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. August 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 3.:

Die Voraussetzungen zur Verpflichtung von Gemeinderatsmitgliedern, die ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten gewissenhaft wahrzunehmen, sind § 24 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung zu entnehmen. Sinn und Zweck dieser förmlichen Verpflichtung ist es, den Gemeinderatsmitgliedern deren besondere Rechtsstellung zu verdeutlichen.

Um dieser Intention nachzukommen, wird es seitens der Landesregierung für ausreichend erachtet, wenn das Gemeinderatsmitglied durch ausdrückliche Erklärung bestätigt und bekräftigt, dass es sich der besonderen Bedeutung des Ehrenamtes des Gemeinderatsmitgliedes bewusst ist und sich zur gewissenhaften Pflichterfüllung bereit erklärt.

Eine Verpflichtung im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung setzt danach nicht zwingend einen "Handschlag" voraus. Eine diesbezügliche Bestätigung der Verpflichtung der Gemeinderatsmitglieder ist lediglich ordnungspolitischer Natur und zieht bei entsprechender Unterlassung weder den Amtsverlust des Gemeinderatsmitgliedes nach sich, noch liegt eine Amtspflichtverletzung des Bürgermeisters vor. Entsprechendes gilt gemäß § 103 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung für die Verpflichtung der Kreistagsmitglieder.

Zu 4.:

Nach Mitteilung des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde bei der Verpflichtung von Stadtratsmitgliedern der Städte Greiz, Meiningen, Bad Frankenhausen sowie Ebeleben auf einen "Handschlag" verzichtet.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

Geibert
Minister